



Gemeinde Brannenburg
Aktenzeichen: 610-03/Auß

B E K A N N T M A C H U N G

des Satzungsbeschlusses für die Außenbereichssatzung „Am Rosenweg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Brannenburg hat in seiner Sitzung vom 24.02.2026 die Außenbereichssatzung für den Bereich „Am Rosenweg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Satzung kann aus dem dieser Bekanntmachung beigelegten Lageplan entnommen werden.

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Brannenburg wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Am Rosenweg“ in Kraft.

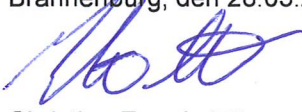
Ab sofort ist die Außenbereichssatzung „Am Rosenweg“ der Gemeinde Brannenburg mit seiner Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Außenbereichssatzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Außenbereichssatzung „Am Rosenweg“ nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Schulweg 2, 83098 Brannenburg, Zimmer 5/EG, während der allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen. Die Unterlagen sind ebenfalls auf der gemeindlichen Internetseite unter dem Link <https://www.brannenburg.de> und im Geoportal Bayern <http://www.geoportal.bayern/bauleitplanungportal/> Gemeinde Brannenburg => laufende Bauleitplanverfahren veröffentlicht.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Brannenburg, den 28.05.2026



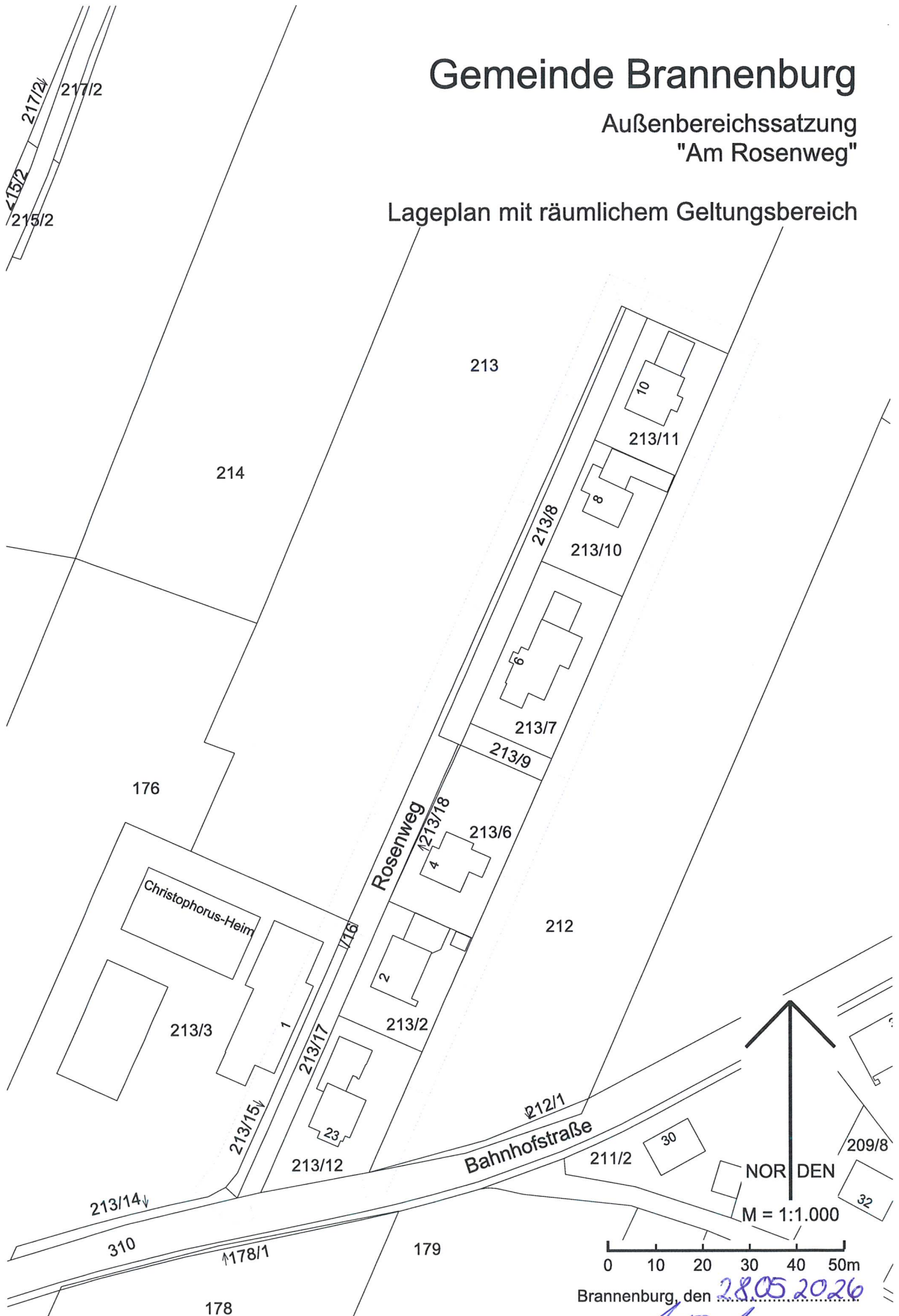
Christian Zweckstätter
Erster Bürgermeister

Aushang am:	28.05.2026
abzunehmen am:	30.06.2026
abgenommen am:	

Gemeinde Brannenburg

Außenbereichssatzung "Am Rosenweg"

Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 07/2025
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.



Brannenburg, den 28.05.2026
[Signature]
Christian Zweckstätter
Erster Bürgermeister